

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das Deponievorhaben der Deponieklasse 0 „Lüttelforst“ der Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG in Schwalmtal

Inhalt der Bekanntmachung:

Auf Grundlage von § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. §§ 72 Abs. 1, 73 Abs. 5 VwVfG NRW i.V.m. §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 UVPG wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Vorhabenträgerin“) hat am 31.10.2025 bei dem Kreis Viersen für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 0 – Lüttelforst“ die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) beantragt. Das Deponiegelände ist im Bereich der bestehenden Abgrabung „Papelter Hof“ vorgesehen.

Der Kreis Viersen ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

I. Wesentlicher Gegenstand des Planfeststellungsantrags

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und anschließender Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 0 im Bereich der bestehenden Abgrabung „Papelter Hof“
- Ablagerung von Inertabfällen auf einer Fläche von ca. 16,35 ha
- Jährliche Füllmenge von etwa 50.000 m³
- Laufzeit von etwa 26 Jahren
- Ablagerungsvolumen insgesamt ca. 1,3 Mio. m³
- Anschließende Rekultivierung gem. Deponieverordnung

II. Entscheidungserhebliche Berichte und Unterlagen

Mit den Antragsunterlagen wurde dem Kreis Viersen u.a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Unterlagen vorgelegt:

- Antragschreiben und den Erläuterungsbericht,
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts,
- Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe, Immissionsprognose Lärm, Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen, Gutachten Erschütterungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Ökologischer Fachbeitrag,
- Hydrogeologische Gutachten mit Gefährdungsabschätzung

Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 74 VwVfG NRW entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss kann das Vorhaben zulassen, ablehnen oder unter Nebenbestimmungen zulassen.

Darüber hinaus besteht für das oben beschriebene Deponievorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) grundsätzlich eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin jedoch eigeninitiativ die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Das Entfallen der UVP-Vorprüfung wird auch seitens der Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig erachtet, sodass vorliegend für das Deponievorhaben eine UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG besteht. Die UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin festgestellt.

III. Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Der Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen sowie die Unterlagen nach § 19 Abs. 2 des UVPG, liegen in der Zeit vom

04.05.2026 bis einschließlich den 02.06.2026

während der nachfolgend genannten Dienststunden an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Kreis Viersen

Kreis Viersen
Amt für Umweltschutz
Zimmer 2232
Ansprechperson: Frau Baudendistel
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel.: 02162/39 12 42

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr

Die vorherige Terminvereinbarung unter martina.baudendistel@kreis-viersen.de oder 02162/39 12 42 ist erforderlich.

2. Gemeinde Schwalmtal

Gemeinde Schwalmtal
Zimmer 209
Ansprechperson: Frau Mona Grötschel
Markt 20
41366 Schwalmtal

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Die vorherige Terminvereinbarung unter mona.groetschel@schwalmtal.de oder 02163/946-174 ist erforderlich.

Der Plan, der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG zugänglich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Viersen (<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 UVPG).

IV. Einwendungen und Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie anerkannte Vereinigungen im Sinne des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) kann/können gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis

einschließlich zum 01.07.2026

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan und Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Kreis Viersen) erheben.

Kreis Viersen

Amt für Umweltschutz

Zimmer 2214

Ansprechperson: Herr Niebling

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Tel.: 02162- 39 12 72 oder E-Mail: uawb@kreis-viersen.de

Für die Wahrung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden. Bei der Abgabe schriftlicher Äußerungen ist zu beachten, dass diese nur berücksichtigt werden können, wenn sie den vollständigen Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form und Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschriftsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderin oder des jeweiligen Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen unterzeichnenden Personen, die oder der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin

oder Vertreter bezeichnet ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreterin oder Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW in Verbindung mit § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kosten, die durch die Einsichtnahme, die Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen oder durch die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

V. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem einheitlichen Erörterungstermin, der auch die Anforderungen des § 18 Abs. 1 UVPG erfüllt, mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird gesondert, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. In diesem Falle wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Kreises Viersen und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Maßgebend für die Bekanntgabefrist des Erörterungstermins ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

VI. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden nach Abschluss des Anhörungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach der Bekanntmachung gegenüber der Vorhabenträgerin, den Personen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht ausgelegt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NRW und § 27 UVPg).

VII. Informationen zum Datenschutz

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Wie oben erwähnt erhält auch die Vorhabenträgerin die Einwendungen zwecks einer möglichen Erwiderung. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise sowie weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person, finden Sie auf der Homepage des Kreises Viersen:

<https://www.kreis-viersen.de/datenschutzerklaerung#>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Viersen, den 23.04.2026

Kreis Viersen

Im Auftrag

gez. Dr. Steinweg